

Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht

Erika Koglin
Rechtsanwältin
Referentin für Steuer- und Gesellschaftsrecht

Berlin, 08.11.2022

- Begriffe
 - Ehrenamt/ ehrenamtliche Tätigkeit
 - Freiwilligenarbeit/ freiwilliges Engagement
 - Bürgerschaftliches Engagement
- Begriff der gemeinwohlorientierten Tätigkeit

Formen der gemeinwohlorientierten Tätigkeit

- Berufliche Tätigkeitsformen mit Gemeinwohlbezug (z.B. Sozialarbeiter, Pflegekräfte)
- Neben- und quasiberufliche Tätigkeit mit Gemeinwohlbezug (z.B. Übungsleiter, geringfügig Beschäftigte)
- Qualifizierende gemeinwohlbezogene Tätigkeit (z.B. Freiwilligendienste)
- Ehrenamtliche Tätigkeit mit Entschädigung (z.B. Schöffe, Freiwillige Feuerwehr)
- Genossenschaftliche und gemeinwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Tauschringe, Dienstleistungsgenossenschaften)
- Freiwilliges Engagement (unentgeltlich und freiwillig Engagierte in allen Bereichen der Gesellschaft)

Ehrenamtliche Tätigkeit – Auftragsverhältnis

§ 662 BGB

Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen **unentgeltlich** zu besorgen. (Rechtsbindungswillen für Gefälligkeitsvertrag: Abgrenzung zu bloße Gefälligkeit)

Auftrag, §§ 662 ff. BGB

- Unentgeltlich
- Ersatz von Aufwendungen ist möglich, § 670 BGB
- Weisungsrecht des Auftraggebers, § 665 BGB
- Beendigung jederzeit durch Widerruf bzw. Kündigung, § 671 BGB

Aufwendungsersatz, § 670 BGB

Zu den ersatzfähigen Aufwendungen gem. § 670 BGB gehören insbesondere Fahrtkosten, Verpflegungsmehrkosten, Kosten für notwendige Fachliteratur, Kosten von Lehrgängen, die notwendige Kenntnisse zur Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit vermitteln.

Sie müssen nachweisbar entstanden sein!

Nicht dazu gehören die eigene Arbeitsleistung bzw. Ersatz für Verdienstaufschlag oder die „normale“ Abnutzung von Sachen des Beauftragten.

Abgrenzung zum Arbeitsrecht

Arbeitsverhältnis

- ▶ gegenseitig verpflichtender Arbeitsvertrag, § 611a BGB
- ▶ Austausch von Arbeitsleistung gegen Vergütung
- ▶ Arbeitnehmer sind
 - weisungsgebunden i.S.d. Arbeitsrechts
 - fremdbestimmt
 - persönlich abhängig

Ehrenamt

- ▶ einseitig verpflichtendes Auftragsverhältnis
- ▶ Pflicht des Beauftragten zur Geschäftsbesorgung ohne Gegenleistung des Auftraggebers
- ▶ Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt
 - weisungsunabhängig
 - freiwillig
 - Unentgeltlich, kein Mindestlohn

Arbeitsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

▶ **Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit**

= wichtigstes Abgrenzungskriterium zwischen Arbeitsverhältnis und Ehrenamt

▶ **Beachte:** § 612 BGB

§ 612 BGB

(1) Eine Vergütungspflicht gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.

Arbeitsrechtliche Aspekte der ehrenamtlichen Tätigkeit

Hinweise für die Praxis

In einer Vereinbarung mit den Ehrenamtlichen sollten folgende Punkte klarstellend aufgenommen werden:

- Die Ehrenamtlichen übernehmen ihre Tätigkeit unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.
- Der Auftraggeber (gemeinnützige Träger) ersetzt den ehrenamtlich Tätigen diejenigen Auslagen, die diese zum Zwecke der Ausführung des Auftrags getätigt haben und nach den Umständen für erforderlich halten durften.
- Die Ehrenamtlichen können ihre Tätigkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit kündigen. Soweit kein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt und um dem Träger zu ermöglichen, anderweitige Vorkehrungen zur Erledigung der Aufgaben der Ehrenamtlichen zu treffen, wird eine entsprechende Kündigungsfrist vereinbart.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Voraussetzungen für eine beitragsrechtlich relevante Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV:

- ▶ nichtselbständige Arbeit (im Gegensatz zu einer selbständigen Tätigkeit)
- ▶ persönliche Abhängigkeit der Beschäftigten

Maßgebend für eine sozialversicherungsrechtliche Einordnung sind in erster Linie die tatsächliche Ausgestaltung und die konkrete Durchführung des Vertragsverhältnisses.

(siehe auch Plagemann, Plagemann, Hesse, NJW 2015, 439 ff.)

Persönliche Abhängigkeit

-> liegt vor, wenn die Beschäftigten den Weisungen einer anderen Person/ Organ unterliegen und in die Arbeitsorganisation der weisungsgebenden Person eingegliedert sind.

Entscheidend ist das Gesamtbild der Tätigkeit (Weisungs- und Direktionsrecht des AG, fachliche Hinsicht: hohes Maß an Gestaltungsfreiheit, Zeitplanung wie Einbindung in feste Einsatzpläne)

Eingliederung: Indizien

Steuerrechtliche Aspekte

Auslagenersatz
gem. § 670 BGB



Tätigkeits-
vergütungen

Nicht einkommen-
steuerpflichtig, sofern die
Auslagen tatsächlich
entstanden und
nachgewiesen sind!

Einkommen-
steuerpflichtig!

- Tätigkeitsvergütungen sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig
- Beispiel: „Pauschale Aufwandsentschädigung“, „Sitzungsgeld“, „Entschädigung für Zeitaufwand“
- Aber: Steuerbefreiungen sind möglich, u. a.



§ 3 Nr. 26 EStG
Ehrenamtpauschale

§ 3 Nr. 26 a EStG
Übungsleiterpauschale

Die Übungsleiterpauschale

Einnahmen aus sog. Übungsleitertätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 EStG

Steuerfrei

In Höhe von 3.000 € im Kalenderjahr

Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind steuerfrei:

„... Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderung

im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (...) oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 – 54 AO)

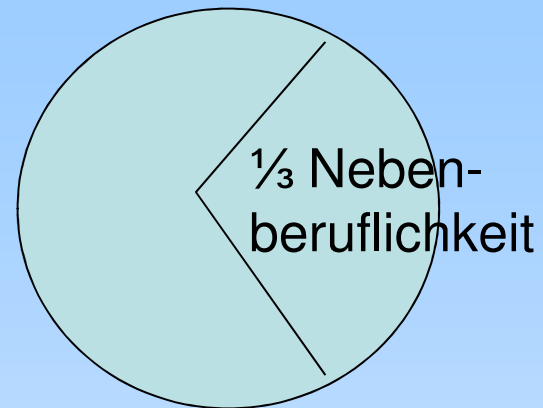
bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € im Jahr...“

1. Begünstigte Tätigkeiten
2. Nebenberuflichkeit
3. Gemeinnütziger Auftraggeber
4. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
5. Höchstbetrag

1. Begünstigte Tätigkeiten

- Engerer Anwendungsbereich als bei der sog. Ehrenamtspauschale
- Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher (pädagogische Ausrichtung), Betreuer und die Pflege alter, kranker oder Menschen mit Behinderung
- Berücksichtigung von Rettungssanitäter und Ersthelfer Warte- und Bereitschaftszeiten
- **Ausgeschlossen:** Vereinsvorstände, rechtliche Betreuer

2. Nebenberuflichkeit



wöchentliche
Arbeitszeit 35 –
40 Stunden

Im Durchschnitt nicht mehr als 11 bis 13
Stunden in der Woche

- Nebenberuflichkeit erfordert keinen Hauptberuf (z. B. Hausfrauen, Rentner, Studenten)
- Nebenberufliche Tätigkeit darf nicht Teil der hauptberuflichen Tätigkeit sein (z. B. Lehrer ist auch nebenberuflich als Lehrer tätig)
- Nebenberufliche Tätigkeit darf nicht Teil der hauptamtlichen Tätigkeit sein (z.B. angestellter Rettungssanitäter wird am Wochenende zusätzlich als Rettungskraft bei einer Großveranstaltung eingesetzt).
- Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen

5. Höchstbetrag

3.000 €

- Auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten nur einmalige Gewährung
- Keine zeitanteilige Aufteilung
- Neben der Einkommensteuerbefreiung auch Befreiung von der Sozialversicherung
- Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten nur möglich, wenn diese die Pauschale übersteigen (z.B. Fahrtkosten zum Einsatzort)

Der Übungsleiterbetrages kann zusätzlich gewährt werden mit:

- ▶ der sogenannten „Ehrenamtszuschale“ gem. § 3 Nr. 26a EStG (**Beachte:** nur wenn verschiedene nebenberufliche Tätigkeiten ausgeübt werden);
- ▶ einem Mini-Job (**Beachte:** nur wenn unterschiedliche Tätigkeiten oder insgesamt nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt werden; nicht bei einer einheitlichen hauptberuflichen Tätigkeit);
- ▶ **Nicht:** mit dem Betreuerfreibetrag (§ 3 Nr. 26b EStG).

- Kombination von Übungsleiterpauschale und Mini-Job ist möglich, wenn unterschiedliche Tätigkeiten oder insgesamt nebenberufliche Tätigkeit ausgeübt werden
seit 1.10.2022: 520 €. Wegen Mindestlohn von 12 € max. 37,5 Stunden pro Monat!
- Jahresfreibetrag von 3.000 € kann auf das Jahr verteilt werden

(+) Möglich, wenn

- ▶ geringfügige Beschäftigung und Übungsleitertätigkeit **keine einheitliche Tätigkeit** darstellen;
- ▶ geringfügige Beschäftigung und Übungsleitertätigkeit **insgesamt als nebenberuflich** anzusehen sind.

(-) **Nicht** möglich, wenn

- ▶ geringfügige Beschäftigung und Übungsleitertätigkeit eine **einheitliche hauptberufliche Tätigkeit** darstellen.

Beispiele steuerbegünstigter Tätigkeiten

Tätigkeiten	Übungsleiterpauschale	Keine Übungsleiterpauschale
Behindertentransport Krankentransport	✓ Beifahrer zur Betreuung der Behinderten oder Kranken	✗ Fahrer ohne Betreuungsaufgaben
Jugendgruppenleiter	✓ Aufgabe als Ausbilder oder Betreuer	✗ Nur organisatorische Aufgaben
Hauswirtschaftliche Tätigkeiten	✓ Im Rahmen ambulanter Pflege	✗ Reinigungs- oder Küchendienst in Altenheimen, Krankenhäusern, Behinderteneinrichtungen
Hausnotrufdienst	✓ Rettungseinsätze (Einrichtung, Wartung, Überprüfung der Geräte)	✗ Entgegennahme und Weiterleitung von Anrufen
Rettungsdienste	✓ Notärzte, Rettungssanitäter, -schwimmer, Sanitätshelfer bei Großveranstaltungen und im Krankentransport	✗ Notfallfahrten bei Blut- und Organtransport
Sonstige	✓ Erziehungsbeistand § 30 SGB VIII, Familienhelfer § 31 SGB VIII, Ferienbetreuer, Dozenten	✗ Mahlzeitendienste, Patientenfürsprecher

Die sogenannte „Ehrenamtszuschale“

Sog. „Ehrenamtszuschale“ gemäß § 3 Nr. 26a EStG

Nach § 3 Nr. 26a EStG sind steuerfrei:

„...Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten

im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (...) oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO)

bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird.“

Ehrenamtspauschale

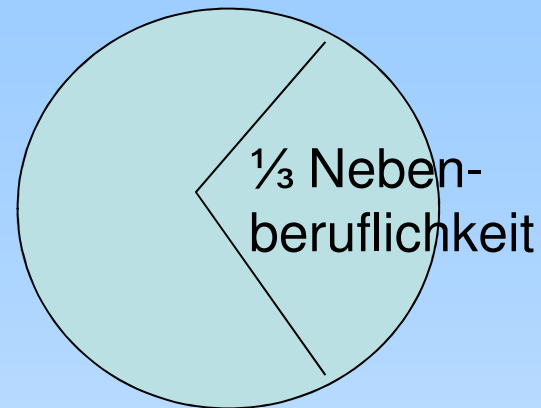
1. Begünstigte Tätigkeiten
2. Nebenberuflichkeit
3. Gemeinnütziger Auftraggeber
4. Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
5. Höchstbetrag

Ehrenamtspauschale

1. Begünstigte Tätigkeiten

- Der Anwendungsbereich der Ehrenamtspauschale ist weiter gefasst als der der Übungsleiterpauschale
- Keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich
- Anwendung auf:
 - Vereinsvorstände (soweit Satzung dies vorsieht)
 - Rechtliche Betreuer
 - Reinigungspersonal (nicht im wirtschaftl. Geschäftsbetrieb)
 - Bürokräfte

2. Nebenberuflichkeit



wöchentliche
Arbeitszeit 35 –
40 Stunden

- Nebenberuflichkeit erfordert keinen Hauptberuf (z. B. Hausfrauen, Rentner, Studenten)
- Nebenberufliche Tätigkeit darf nicht Teil der hauptberuflichen Tätigkeit sein
- Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen

5. Höchstbetrag

840 € p. a.

- Auch bei mehreren begünstigten Tätigkeiten nur einmalige Gewährung
- Keine zeitanteilige Aufteilung
- Neben der Einkommensteuererklärung auch Befreiung von der Sozialversicherung
- Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten nur möglich, wenn diese die Pauschale übersteigt

III. Ehrenamtspauschale

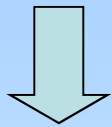
Keine parallele Anwendbarkeit von § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG

- Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale können nicht für dieselbe Tätigkeit in Anspruch genommen werden.
- Für verschiedene Tätigkeiten eines Ehrenamtlichen können sowohl Übungsleiterpauschale als auch Ehrenamtspauschale gewährt werden.

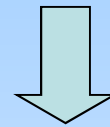
Ehrenamtspauschale

Sonderfall: Vergütung von Vorstandsmitgliedern

§ 27 Abs 3 Satz 3 BGB Unentgeltlichkeit des
Vorstands



Satzung darf
nicht
Ehrenamtlichkeit
oder
Unentgeltlichkeit
vorschreiben



Satzung muss Vergütung
ausdrücklich gestatten

Neu: BSG, Urteil v. 23.2.2021,
B 12 R 15/19 R

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit